

**Satzung**  
**der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**  
**über die Begrenzung der Studienplätze für das Studienjahr 2009/2010**  
**in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik**  
**des Lehramts für Sonderpädagogik**

**Vom 06. Juli 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-41](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-41))

Auf Grund des Art. 59 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Zahl der Studienplätze in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik wird im Studienjahr 2009/2010 für das erste und für höhere Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Fachsemester	1	2	3	4	5	6	7	8
WS 2009/2010:	39	0	36	0	33	0	30	0
SS 2010:	0	37	0	34	0	32	0	29

**§ 2**

(1) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester werden nur in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zahl der Studienplätze unterschreitet.

(2) Eine Aufnahme in höhere Fachsemester findet abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der jeweils festgesetzten Zahl der Studienplätze nicht statt, wenn die Gesamtzahl der in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik eingeschriebenen Studierenden die für diese Fachrichtung insgesamt festgesetzte Zahl der Studienplätze erreicht oder überschreitet.

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz im ersten Fachsemester in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) in Verbindung mit den §§ 11 und 29 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Vor der Auswahl nach der Durchschnittsnote werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die gemäß § 34 Abs. 1 HZV nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs vorrangig zuzulassen sind.

(2) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes im ersten Fachsemester in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik muss schriftlich zusammen mit der Bewerbung für einen Studienplatz im Lehramt für Sonderpädagogik spätestens am 15. Juli 2009 für das Wintersemester 2009/2010 bei der Universität Würzburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Die Entscheidung über die Zuteilung oder Ablehnung eines Studienplatzes in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Universität Würzburg zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid im Lehramt für Sonderpädagogik mitgeteilt.

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erfolgt nach der Durchschnittsnote der Zwischenprüfung in einer Fachrichtung des Lehramts für Sonderpädagogik; kann eine bestandene Zwischenprüfung nicht nachgewiesen werden, nach der Anzahl der in dem vorangegangenen Semester beziehungsweise in den vorangegangenen Semestern erbrachten und benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen in einer Fachrichtung des Lehramts für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Wird zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer gleichen Anzahl benoteter studienbegleitender Leistungsnachweise eine Auswahl erforderlich, entscheidet das bessere arithmetische Mittel der Noten. <sup>3</sup>Wird zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise vorlegen können, eine Auswahl erforderlich, wird sie in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommen. <sup>4</sup>Vor der Auswahl nach Sätzen 1 bis 3 werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die gemäß § 34 Abs. 2 HZV nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs vorrangig zuzulassen sind.

(2) Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes in ein höheres Fachsemester in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik muss schriftlich spätestens am 15. Juli 2009 für das Wintersemester 2009/2010 beziehungsweise am 15. Januar 2010 für das Sommersemester 2010 bei der Universität Würzburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Über die Zuteilung oder Ablehnung eines Studienplatzes erhalten die Bewerberinnen und Bewerber von der Universität Würzburg möglichst bis zum ersten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters einen schriftlichen Bescheid.

#### § 5

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für die Zuteilung der Studienplätze in der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik des Lehramts für Sonderpädagogik im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010. <sup>3</sup>Sie tritt am 30. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Juni 2009.

Würzburg, den 06. Juli 2009

Prof. Dr. Axel Haase  
Präsident

Die Satzung wurde am 06. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06. Juli 2009.